

Anhang 5: Preisliste Wärme Classic - Am Alten Angerbach

für das Nahwärmenetz "Am Alten Angerbach" in 47259 Duisburg



Stand: 01.01.2024

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	4,736	16,178	17,310
b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 - 30.06.2024 (vorläufig):			0,206	0,220
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
für die Raumheizung je kW bereitzustellende				
höchste Wärmeleistung (mindestens 10 kW)				
	€/kW	37,85	41,50	44,405
3. Verrechnungspreis				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler Qn = 0,60 m³/h	€/Zähler	120,00	131,57	140,78
b) für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	€/a	200,00	219,28	234,63
c) zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V	€/Abrechnung	21,70	21,70	23,22

d) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3c) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungstichtag an die Fernwärme Duisburg GmbH spätestens fünf Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden.

Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 7 % im Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024, bzw. 19% ab dem 01.04.2024

Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3b), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise.

Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1. für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Ziffer 1b) wird wie folgt angepasst:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen ab dem 01.01.2024: Nettopreis: 0,206 cent/kWh; Bruttopreis 0,220 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer 1a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 festgelegt.

Die im Zeitraum 01.01.2024 – 30.06.2024 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1. sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP = AP1 + APCO2 \quad AP1 = AP0 \times fa$$

$$fa = 0,7 \left(0,3 \frac{(I)}{(I_0)} + 0,70 \frac{(G)}{(G_0)} \right) + 0,3 \frac{(W)}{(W_0)}$$

$$APCO2 \left[\frac{Ct}{kWh} \right] = 0,1 \times 0,212 \times CO2$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2 bis 3b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP = GP0 \left(0,5 \frac{(E)}{(E_0)} + 0,5 \frac{(I)}{(I_0)} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP	= Neuer Arbeitspreis	AP ₀	= Basis Arbeitspreis = 4,736 ct/kWh [netto]
AP1	= Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt	0,212	= CO2 Emissionsäquivalent = 0,212 (t CO2/MWh Wärme)
APCO2	= Arbeitspreisbestandteil für CO2 Emissionen	GP ₀	= Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“
GP	= Neuer Grund- / Verrechnungspreis		

G = 87,79 Als Gaspreisindex (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) Market Data/natural-gas/ veröffentlichten Werte, unter „Physical Future Market Data“ (PEGAS) Unterpunkt „Settlement Prices on Seasons and Calendars NCG Calendar +1 (Folgejahr) herangezogen. (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten vierundzwanzig veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.

G₀ = 17,01 Die Gaspreis-Basis (G₀) von 17,01 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2016 bis 10/2020.

I = 122,58 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank (Link: www-genesis.destatis.de), Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X002 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Code GP-X002) zur Basis 2015=100, herangezogen. (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterbasis (I₀) von 105,77 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

I₀ = 105,77 Die Investitionsgüterbasis (I₀) von 105,77 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

E = 3386,42 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: www.kav-nw.de).

E₀ = 3275,44 Die Entgeltbasis (E₀) entspricht mit Stand vom 01.01.2021 einem Monatsentgelt von 3.275,44 €/Monat.

W = 169,18 Als Wärmeindex (W) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, („Fernwärme einschließlich Umlage“), zur Basis 2020= 100, herangezogen (Quelle: www-genesis.destatis.de/genesis/online). (W) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen.

W₀ = 99,65 Die Wärmeindexbasis (W₀) von 99,65 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

CO₂ = 30,00 Als jeweils einzusetzender CO₂-Preis zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt der Festpreis pro Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (§10. Abs. 2 BEHG) bis ein freier Handel eingeführt wird. Dieser Preisbestandteil ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis, der nach aktueller Rechtslage wie folgt festgelegt ist:

01.01.2021 bis 31.12.2021 25,00 Euro /Tonne
01.01.2022 bis 31.12.2022 30,00 Euro /Tonne
01.01.2023 bis 31.12.2023 30,00 Euro /Tonne
01.01.2024 bis 31.12.2024 45,00 Euro /Tonne
01.01.2025 bis 31.12.2025 55,00 Euro /Tonne

0,212 Der Faktor berücksichtigt dabei die bei der Verbrennung im Erdgaskessel entstehenden CO₂-Emissionen. Er basiert auf dem Erdgas-Benchmark (0,202 tCO₂ / MWh_{Hi}) gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022. Berücksichtigt wird dabei ein Umwandlungswirkungsgrad von Brennstoffenergie zu Wärme im Erdgaskessel in Höhe von 0,95. In Folge der Spezifizierung der Erzeugungsanlage durch den Vorlieferanten der Fernwärme Duisburg GmbH, kann es zu einer Veränderung der CO₂-Emissionen, die bei Fernwärmeerzeugung anfallen, kommen. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Anpassung des CO₂-Faktors.

Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100 (W₀ und I₀). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Umstellung der Basiswerte (I₀, W₀) unter Verwendung der durch das Stat.BA veröffentlichten "Langen Reihen" bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren oder, soweit durch das Statistische Bundesamt keine "Langen Reihen" oder Verkettungsfaktoren veröffentlicht wurden, anderer geeigneter Umrechnungen auf die neue Basis.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de, Tageswerte des Gaspreisindex (G) werden unter www.fernwaerme-duisburg.de/downloadcenter0.html veröffentlicht.

Der Tarifvertrag für die Versorgungsbetriebe (TV-V) werden unter www.vka.de veröffentlicht.

Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a) Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- b) **Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €. Wird ein Beauftragter der Fernwärme Duisburg GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 32,50 € berechnet.
- c) **Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- d) **Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto), bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten
- e) **Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- f) **Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- g) Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen, (z.B. Mahnung, Sperrung), keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Fernwärme Duisburg GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärme Duisburg GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

FERNWÄRME DUISBURG GMBH